



Wahl und Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie das Recht Ihre Krankenkasse selbst zu wählen. Auch ein Wechsel von einer gesetzlichen Krankenkasse in eine andere ist leicht möglich.

Kann ich alle Kassen frei wählen?

Grundsätzlich können Sie jede gesetzliche Krankenkasse frei wählen. Manche Kassen sind aber an bestimmte Kriterien gebunden, z.B.:

- an den Wohn- oder Beschäftigungsort
- die Betriebszugehörigkeit

Ebenfalls können Sie die Kasse wählen, bei der Ihr Ehe- oder Lebenspartner versichert ist. Eine Übersicht aller Krankenkassen und deren Geltungsbereich können Sie hier einsehen:

<https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenkassenliste.pdf>

Ausnahme: Das Wahlrecht gilt nicht, wenn Sie Mitglied der Krankenversicherung der Landwirte sind.

Worauf sollte ich achten, wenn ich in eine andere Krankenkasse wechseln will?

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen sind weitgehend gleich. Es gibt aber einige Punkte, die unterschiedlich sind. Sie können abwägen, was für Sie wichtig ist:

- Wie hoch ist der Zusatzbeitrag? Der allgemeine Beitragssatz ist bei allen Krankenkassen gleich. Zusätzlich darf jede Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erheben. Diesen legen die Krankenkassen jedes Jahr neu fest. Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht laufend eine aktuelle Übersicht aller Kassen mit ihren Zusatzbeiträgen im Internet: <https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenkassenliste.pdf>.
- Welche zusätzlichen Leistungen bietet die Krankenkasse? Über die gesetzlich vorgegebenen Leistungen hinaus bieten die Kassen freiwillige Leistungen an. Welche das sind, ist in der Satzung der jeweiligen Kasse geregelt. Z.B. erstatten Krankenkassen Kosten für alternative Heilmethoden, Homöopathie, Osteopathie und gewähren Zuschüsse für Gesundheitskurse.



- Wie ist der Service? Auf welchem Weg kann ich die Krankenkasse erreichen? Wenn Sie Ihre Angelegenheiten mit der Kasse lieber persönlich regeln wollen, kann ein dichtes Geschäftsstellennetz wichtig sein.
- Welche Bonusprogramme bietet die Kasse? Krankenkassen bieten unterschiedliche Bonusprogramme für gesundheits- und kostenbewusstes Verhalten an, die mit finanziellen Anreizen ausgestattet sind, z.B. Prämien.
- Welche freiwilligen Wahltarife gibt es? Bestimmte Versorgungsangebote, wie z.B. den Hausarzttarif, bekommen Sie bei allen Kassen. Zusätzlich bieten Krankenkassen z.B. Selbstbehalt- oder Kostenerstattungstarife.

Tipp: Achten Sie trotz Ersparnismöglichkeiten auf die für Sie interessantesten Leistungen und Serviceangebote.

Wann kann ich die Krankenkasse wechseln?

Grundsätzlich können Sie als gesetzlich Versicherte/r nach Vollendung des 15. Lebensjahres Ihre Kasse wechseln, wenn Sie dieser 18 Monate angehört haben (Bindungsfrist).

Haben Sie einen von Ihrer Krankenkasse angebotenen Wahltarif abgeschlossen, gelten besondere Bindungsfristen:

- Bei Tarifen über besondere Therapierichtungen, Beitragsrück- und Kostenerstattungen: ein Jahr Mindestbindungsfrist,
- Bei Selbstbehalt- und Krankengeldtarifen: drei Jahre Mindestbindungsfrist,
- Für Wahltarife besonderer Versorgungsformen wie z.B. Hausarztmodelle oder strukturierte Behandlungsprogramme für Menschen mit chronischen Erkrankungen: keine Bindungsfrist.

Sie können zum Ablauf der genannten Fristen kündigen, aber nicht vor Ablauf von 18 Monaten. Die Satzung der Krankenkasse muss aber Erleichterungen für besondere Härtefälle vorsehen. Kündigen Sie nicht zwei Wochen vor Ablauf der Bindungsfrist, verlängert sich Ihr Tarif automatisch.



Gibt es ein Sonderkündigungsrecht?

In bestimmten Fällen haben Sie ein Sonderkündigungsrecht:

- wenn die Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder
- wenn die Kasse den Zusatzbeitragssatz erhöht.

In diesen Fällen müssen Sie die 18-monatige Bindungsfrist nicht einhalten. Hierzu müssen Sie Ihre Kündigung zum Ende des Monats erklären, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben oder der Beitragssatz erhöht wird. Die zweimonatige Kündigungsfrist bleibt bestehen. Und in der Zeit bis zum Krankenkassenwechsel müssen Sie trotzdem den erhöhten Zusatzbeitrag zahlen.

Wichtig: Die Krankenkasse muss Sie spätestens einen Monat vor der ersten Fälligkeit des Beitrags bzw. der Erhöhung des Beitrags in einem Hinweisschreiben auf folgende Punkte hinweisen:

- dass ein besonderes Kündigungsrecht besteht,
- die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags,
- dass Sie in eine günstigere Kasse wechseln können, wenn der Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz überschreitet.

Achtung: Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht für den Wahltarif Krankengeld.

Wie kann ich die Krankenkasse wechseln?

Der Wechsel der Krankenkasse läuft in folgenden Schritten ab:

Schritt 1:

Zunächst müssen Sie die Mitgliedschaft bei Ihrer bisherigen Krankenkasse schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate – gerechnet vom Monatsende, in dem Sie Ihre Kündigung erklärt haben.

Beispiel: Ihre Kündigung geht am 20.01.2020 bei Ihrer Kasse ein. Sie können dann am 01.04.2020 in die neue Krankenkasse wechseln.

Schritt 2:

Spätestens zwei Wochen nach Erhalt Ihrer Kündigung muss Ihnen Ihre bisherige Krankenkasse eine Kündigungsbestätigung ausstellen. Diese reichen Sie bei der Kasse, zu der Sie wechseln möchten, ein. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die neue Kasse Ihnen eine Mitgliedsbescheinigung ausstellt.



Schritt 3:

Reichen Sie die neue Mitgliedsbescheinigung bei der alten Krankenkasse ein. Ihre Kündigung wird nur dann wirksam, wenn Sie die Mitgliedschaft innerhalb der Kündigungsfrist nachweisen.

Übrigens: Viele Krankenkassen übernehmen für Sie alles Weitere, wenn Sie Ihre bisherige Kasse gekündigt und einen Antrag bei der neuen Kasse gestellt haben.

UPD – Die kostenlose Patientenauskunft für Deutschland im Serviceüberblick

Die Beratung der UPD ist über kostenfreie Rufnummern wie folgt erreichbar: **Beratung in deutscher Sprache**, Rufnummer: **0800 011 77 22**, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Fremdsprachige Angebote: **Beratung Türkisch**, Rufnummer: **0800 011 77 23**, Zeiten: montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; **Beratung Russisch**, Rufnummer: **0800 011 77 24**, Zeiten: montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; **Beratung Arabisch**, Rufnummer: **0800 332 212 25**, Zeiten: dienstags 11.00 bis 13.00 Uhr und donnerstags 17.00 bis 19.00 Uhr.

Der **Beratungs-Service vor Ort oder im UPD Beratungsmobil** kann nach telefonischer Terminabstimmung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 011 77 25 genutzt werden. Die Adressen der 30 Vor-Ort-Beratungsstellen sowie eine Übersicht über die rund 100 Städte, in denen das Beratungsmobil Halt macht, sind im Internet zu finden. Informationen zu weiteren Beratungsmöglichkeiten zum Beispiel per Post oder online finden Sie ebenfalls unter: www.patientenberatung.de.

Wichtiger Hinweis: Bitte schicken Sie per Post **ausschließlich Kopien**, keine Originale. Nach der Bearbeitung eines Anliegens werden Dokumente aus Datenschutzgründen vernichtet; ein Rückversand ist somit nicht möglich.

Impressum

Stand: November 2019

UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH

Tempelhofer Weg 62 | 12347 Berlin

ViSdP: Thorben Krumwiede